ALLGEMEINE VERPACKUNGS- UND KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN

der REINHOLD KELLER GmbH mit Sitz in Kleinheubach

Stand: 20.07.2023

Diese Vorschrift ist Bestandteil der Einkaufsbedingungen und somit bindend. In der nachfolgenden Vorschrift werden Mindestanforderungen für Qualitäten aufgezeigt. Die Vorschrift ist für alle Lieferanten der REINHOLD KELLER GmbH und deren Tochterfirmen geltend. Abweichungen, Änderungen und Sonderregelungen müssen schriftlich abgestimmt und genehmigt werden.

Wir behalten uns vor, über diese Anforderung hinaus, zusätzliche Produktanforderungen zu stellen.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt innerhalb einer Kalenderwoche und leiten Sie diese Vorschrift an Ihre zuständige Betriebsabteilung weiter.

Bitte nutzen Sie als Empfangsbestätigung das Formular auf Seite 15.

REINHOLD KELLER PROFESSIONAL INTERIOR

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN **3**

1.1 Grundsätzliches 3

1.2 Gesetzliche Forderungen 3

1.3 Umwelt 3

1.4 Sicherheit 3

1.5 Kennzeichnung 3

1.6 Gesetzliche Forderungen 3

1.7 Änderungen/Abweichungen 4

2 UMWELT **4**

2.1 Nachhaltigkeit 4

2.2 Verpackungsmaterial 4

2.3 Holzpaletten/Kisten 4

2.4 Treibhausgase 4

3 DOKUMENTE, KENNZEICHNUNGEN UND ZUORDNUNG **5**

3.1 Lieferscheine/Packliste 5

3.2 Frachtbrief/CMR 5

3.3 Verpackungs-/Warenzuordnung 5

3.4 Verpackungskennzeichnung 5

3.5 Rückholscheine 6

3.6 Ursprungslandkennzeichnung 6

4 LADUNGSTRÄGER **6**

4.1 Paletten 6

4.2 Holzkisten 6

4.3 Gitterboxen 7

4.4 Langgut 7

4.5 Pakete 7

4.6 Glasböcke 7

5 SPEZIFISCHE VERPACKUNGSANWEISUNG **7**

5.1 Hinweise/Sonstiges 7

5.2 Holzpaletten/Palettenwerkstoffe 8

5.3 Stein/Kunststein/Mineralwerkstoff 8

INHALTSVERZEICHNIS

5.4 Polstermöbel 8

5.5 Tische/Stühle 9

5.5.1 Stuhlgestelle/-schalen 9

5.6 Glas/Plexiglas 9

5.7 Metall/-Bauteile 9

5.8 Spezielle Hinweise für Gestelle 10

5.8.1 Spezielle Hinweise zu paarweise bestellten Artikeln 10

5.9 Gefahrstoffe 10

6 DER WEG ZU UNS 11

6.1 Adresse/Anfahrt 11

6.2 Warenannahmezeiten 11

7 ANLAGEN 12

7.1 Musterkennzeichnung 12

7.2 Verpackung Gestelle/Aufbau Mehr-Etagen Paletten 12

7.3 Verpackung Stein/Kunststein/Mineralwerkstoff 13

7.4 Verpackung Polstermöbel 13

7.5 Verpackung in Umkarton 13

7.6 Verpackung von Plattenwerkstoffen 14

1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1.1 Grundsätzliches

Es besteht ein beidseitiges Interesse, dass bestelltes Material unversehrt angeliefert wird. Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Verantwortung für den sicheren Transport beim Lieferanten. Es müssen alle zu erwartenden, einwirkenden Umstände, wie die Behandlung durch Umladung, Witterungseinflüsse oder Verlust des Inhaltes berücksichtigt werden. Diese Einwirkungen dürfen keinen Einfluss auf die Ware haben.

Transportschäden oder Schäden, die auf eine mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso wirkt sich dies negativ auf die Lieferantenbewertung aus.

1.2 Gesetzliche Forderungen

Die Aktualität aller gesetzlichen Forderungen muss durch den Lieferanten selbständig, und ohne Zutun der Firma REINHOLD KELLER GmbH oder deren Tochterunternehmen, überwacht und eingehalten werden.

Im Falle eines Direktversands in ein nicht EU-Land sind zudem die speziellen gesetzlichen Forderungen des jeweiligen Landes zu beachten.

1.3 Umwelt

Umweltschutz und Effizienz stehen im Vordergrund. Die Verpackung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und recycelbar sein.

Siehe 2.0 - 2.5 sowie die Umweltrichtlinien für Lieferanten

1.4 Sicherheit

Es darf keine Gefahr von den Verpackungseinheiten (VPE) ausgehen.

- Die grundsätzlich palettierten VPE müssen sicher und mittels Flurförderfahrzeugen ablade- sowie beladefähig und transportierbar sein.
- Eine VPE muss eine hohe eigene Standfestigkeit aufweisen.
- Beschädigte, ungeeignete, sowie instabile Ladungsträger dürfen nicht zum Einsatz kommen.

1.5 Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit muss entsprechend den Vorgaben der REINHOLD KELLER GmbH gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass eine schnelle Zuordnung ermöglicht wird, siehe 3.0.

- Transportsymbole wie „Vorsicht Glas“, „Nicht Schlitzen“, „Vor Nässe schützen“, „Nicht werfen“ usw. sind anzubringen.
- Standflächenkennzeichnung durch Pfeile oder durch Aufdruck („Standseite“).
- Kunststofffolien müssen mit Materialkennzeichnung nach DIN EN ISO 1043-1:2012-03 versehen sein. Hier dürfen nur durchsichtige Folien eingesetzt werden!

1.6 Gesetzliche Forderungen

Die Verpackung muss so ausgelegt werden, dass diese dem Inhalt/der Ware einen **ausreichenden Schutz**

- bei den allgemeinen Belastungen während des Transportes
- vor Umwelteinflüssen
- beim mehrfachen Be- und Entladen
- vor Verlust des Inhalts bietet.

Um Transportschäden durch Dritte zu vermeiden, muss die Verpackung deutlich sichtbar nach Anforderung gekennzeichnet werden.

Die Verpackung muss den Anforderungen der jeweiligen Versandart entsprechen.

1.7 Änderungen/Abweichungen

Abweichungen von artikelspezifischen Verpackungsvorgaben (siehe 4.0 ff.) müssen vorab schriftlich mit der REINHOLD KELLER GmbH geklärt werden. Sollte dies nicht erfolgen, wirkt sich das negativ auf die Lieferantenbewertung aus.

Verbesserungsvorschläge, deren Umsetzungen durch die Firma REINHOLD KELLER freigegeben wurden, wirken sich positiv auf die Lieferantenbewertung aus.

Die REINHOLD KELLER GmbH behält sich vor, artikelspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten im Einzelfall zu vereinbaren.

2 UMWELT

2.1 Nachhaltigkeit

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Grundsätzlich gilt: So viel wie nötig und so wenig wie möglich.

2.2 Verpackungsmaterial

Für die Verpackung dürfen grundsätzlich nur nachhaltige Materialien verwendet werden. In Absprache mit der REINHOLD KELLER GmbH können Ausnahmen genehmigt werden.

- Holzverpackungsmaterial muss den geltenden nationalen und internationalen Richtlinien zur Ein- und Ausfuhr entsprechen.
- Polystyrol darf nur bei Formteilen oder bei der Verpackung von Stein/Kunststein/Mineralwerkstoff zur Verwendung kommen – Polystyrol-Chips sind jedoch grundsätzlich unzulässig!
- Die Verpackung sollte wiederverwendbar sein.
- Als Füllmaterialien dürfen ausschließlich Wellpappe, Pappe, Papier, Folienluftpolster oder geschäumte PE-Folie verwendet werden.
- In Papier und Wellpappe dürfen keine papierproduktionsschädlichen Stoffe enthalten sein.

ACHTUNG! Verpackungsmaterialien dürfen bei der zu schützenden Ware keine Spuren oder Beeinträchtigungen der Oberfläche hinterlassen! Werden nicht recycelbare Materialien verwendet, werden die Entsorgungskosten berechnet und die Information fließt mit in die Lieferantenbewertung ein.

2.3 Holzpaletten/Kisten

Holzpaletten und Kisten müssen ebenfalls den geltenden nationalen und internationalen Einfuhrvorschriften für Packmittel aus Vollholz entsprechen.

Die Paletten und Kisten müssen entsprechend **gekennzeichnet** sein. **Besonders hervorzuheben ist die Einhaltung der ISPM Nr. 15-Standard.**

Das verwendete Holz sollte aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen kommen.

2.4 Treibhausgase

Es dürfen keine Stoffe eingesetzt oder geliefert werden, die Treibhausgase enthalten (FCKW haltige Stoffe).

3 DOKUMENTE, KENNZEICHNUNGEN UND ZUORDNUNG

3.1 Lieferscheine/Packliste

Grundsätzlich gilt: Pro Bestellung je ein separater Lieferschein!

Die Lieferscheine müssen grundsätzlich in deutscher Sprache und im Format DIN A4 ausgeführt werden. Bei Lieferungen aus dem nicht deutschsprachigen Ausland können diese auch in englischer Sprache ausgeführt werden. Hierbei muss jedoch die Artikelbeschreibung, wie in der Bestellung angegeben, in deutscher Sprache erfolgen. Mehrseitige Lieferscheine müssen auf jeder Seite eindeutig zuordenbar sein und mit einer fortlaufenden Seitenzahl versehen werden.

Lieferscheine müssen folgende Informationen enthalten:
- Empfänger und Absender
- Versand- und Lieferdatum
- Packliste
- Bestellnummer der Firma REINHOLD KELLER GmbH oder des jeweiligen Tochterunternehmens
- die Gesamtanzahl der Ladehilfsmittel (Packstücke/Paletten)

Die **Packliste** auf dem Lieferschein muss
- die jeweilige Menge auf dem Ladehilfsmittel
- die Einheit der Artikel (Stück/Paar/qm/lfm, etc.
- die Artikelbeschreibung
- die Projektnummer- und Bezeichnung
- das Gewicht

enthalten.

Zudem ist es erforderlich, die fortlaufende Nummerierung der Paletten der gesamten Lieferung (1 von X, 2 von X,...) auf der Packliste der Lieferscheine den entsprechenden Artikeln zuzuordnen, sodass sofort erkennbar ist, auf welcher Palette die jeweilige Ware zu finden ist.

3.2 Frachtbrief/CMR

Bei allen Sendungen muss dem Spediteur ein Transportauftrag übergeben werden. In diesem müssen folgende Informationen vorhanden sein:

- Absender (Lieferant) mit Anschrift und Telefonnummer
- Anschrift der zu beliefernden Firma der Keller Gruppe (z.B. REINHOLD KELLER GmbH)
- Bestellnummer der REINHOLD KELLER GmbH
- Gesamtgewicht der Lieferung
- Summe der Packstücke (mit fortlaufender Nummerierung)
- Übergabe- oder Versanddatum der Lieferung

3.3 Verpackungs-/Warenzuordnung

Die Ware muss generell **sortenrein** auf einem Ladungsträger angeliefert werden.

Ausnahme: Sollte aufgrund ökonomischer oder ökologischer Gründe ein Ladungsträger verschiedene Positionen enthalten, so müssen diese **leicht separierbar** und **voneinander getrennt** verpackt angeliefert werden. Hierbei gilt auch, dass die Ware **gut zählbar** bleiben muss (pro Lage/Bund die gleiche Menge).

Paare und Sätze müssen gemeinsam verpackt werden.

3.4 Verpackungskennzeichnung

Die Verpackung/die Ware muss eine deutliche, gut sichtbare Kennzeichnung vorweisen. Diese Kennzeichnung muss an einem sortenreinen Ladungsträger auf der Stirn- und Längsseite, jeweils einmal angebracht werden.

Eine direkte Beschriftung der Verpackung (Handschriftlich auf die Palette o.ä.) darf **nicht** vorgenommen werden! Ein auf der Verpackung angebrachter Aufkleber wird bevorzugt. Hier muss eine Mindestgröße von 10 x 6 cm eingehalten werden. Nur bei technisch bedingten Ausnahmefällen darf diese Größe unterschritten werden.

Bei gemischten Anlieferungen sind die jeweiligen Packstücke/Gebinde oder Artikel einzeln zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung darf den Artikel nicht beeinträchtigen und muss leicht entfernbar sein (z.B. zusätzlichen Schutz verwenden).

Die Kennzeichnung muss folgenden Angaben enthalten (diese sind identisch in der jeweiligen Bestellung)
- Projekt-Nr./Lager
- Bestellnummer
- Artikelnummer und Artikelbezeichnung
- Menge (in der Verpackungseinheit!)
- Packstücke
- Lieferantenkennzeichnung (wird zur Verfügung gestellt).

Bei Lieferungen, die aus mehreren Ladungsträgern bestehen, muss dies entsprechend gekennzeichnet werden:
1 von X, 2 von X, ...

Siehe 7.1

3.5 Rückholscheine

Sollte es zur Rückholung einer Lieferung kommen, muss zwingend ein Rückholschein ausgefüllt und der Warenannahme vorgelegt werden. Bei einer Reklamation kommt seitens Firma REINHOLD KELLER ein eigener Rückholschein zur Verwendung. Dieser ist dann bei Abholung von dem Abholer zu unterschreiben.

3.6 Ursprungslandkennzeichnung

Wenn seitens Firma REINHOLD KELLER ein Bedarf besteht, bekommen Sie den Hinweis in der Bestellung, eine entsprechende Lieferantenerklärung (für Ware mit EU-Ursprung) oder ein Ursprungszeugnis (für Ware aus Drittländern) unter der Angabe unserer Bestell- und Projektnummer vorab per Mail an unsere Zollabteilung zu senden:
zollabteilung@reinhold-keller.de

Lieferantenerklärungen oder Ursprungszeugnisse können bei Bedarf auch nachträglich zu einer Bestellung angefordert werden.

Das Original muss per Post an folgende Adresse versendet werden: REINHOLD KELLER GmbH, Zollabteilung, Gutenbergstraße 4, DE-63924 Kleinheubach.

Bei Nichteinhaltung ist der Wareneingang unvollständig, und die Zahlung verzögert sich.

4 LADUNGSTRÄGER

4.1 Paletten

Paletten müssen generell einen einwandfreien Zustand vorweisen. Hier dürfen keine Brüche, Risse, herausstehende Nägel, fehlende Klötze etc. vorhanden sein. Paletten müssen stirn- und längsseitig mittels Hubfahrzeug einfahrbar sein (vgl. Europalette).

Ragt die verpackte Ware über die Palette hinaus, muss eine Schutzplatte verwendet werden. Der Überstand auf die Ware muss mindestens 50mm betragen.

ACHTUNG! Palettenrahmen sind nicht erwünscht!

4.2 Holzkisten

Holzkisten müssen eine stabile Bauweise und einen sicheren Stand vorweisen. Auch hier dürfen keine Schrauben, Nägel oder ähnliches hervorstehen.

Kisten, deren Abmessungen und Maximalgewichte es zulassen, müssen stapelfähig sein und stirn- sowie längsseitig mit Hubfahrzeugen einfahrbar sein (vgl. Europalette).

ACHTUNG! Ein maximales Gewicht von 1000 kg pro Kiste darf nicht überschritten werden.

4.3 Gitterboxen

Die Anlieferung muss als Bund erfolgen. Für die Ummantelung sind Kanthölzer zu verwenden, die mit einwelliger Kartonage oder Kantenschutz unterlegt und mit Umreifungsbändern befestigt werden.

Die Gitterboxen müssen in einem technisch einwandfreien Zustand geliefert werden. Bei folgenden Beschädigungen ist eine Tauschfähigkeit nicht gegeben:
- Verformung der konstruktiven Elemente
- Funktionsverlust der vorderen Klappen
- abstehende Gitterstäbe
- verzogener Rahmen (Kippgefahr)
- durchgerostete Bereiche

4.4 Langgut

Euro-Gitterboxen sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn es das zu transportierende Gut **zwingend** erfordert oder eine vorherige Absprache mit der Firma REINHOLD KELLER oder dem entsprechenden Tochterunternehmen getroffen wurde.

Eine Anlieferung in Kisten ist ausgeschlossen.

ACHTUNG! Maximale Länge der Bunde beträgt 6000 mm.

4.5 Pakete

Pakete ab einem Gewicht über 3kg inkl. Inhalt, sollten mindestens aus einer 2-welligen Wellpappe (2.20, nach DIN 55468) bestehen.

Wenn 1-wellige Paketverpackungen (1.20, nach DIN 55468) zum Einsatz kommen, muss sichergestellt sein, dass das zu transportierende Gut hierfür geeignet ist.

Der Innenschutz ist so zu wählen, dass ein Durchstoßen der Verpackung durch den Inhalt verhindert wird.

4.6 Glasböcke

Glasböcke müssen einen technisch einwandfreien Zustand vorweisen.

Es dürfen keine Risse, verzogene Rahmenteile, Beschädigungen an den Gummiauflagen oder sonstige sicherheitstechnisch relevante Beschädigungen vorhanden sein. Zudem ist darauf zu achten, dass die Befestigungselemente vorhanden und einsatzfähig sind.

5 SPEZIFISCHE VERPACKUNGSANWEISUNG

5.1 Hinweise/Sonstiges

Die folgenden Verpackungsanweisungen basieren auf unserer Erfahrung in Zusammenarbeit mit Lieferanten und bieten nach unserem Ermessen und unserer Erfahrung der jeweiligen Ware den bestmöglichen Schutz. Durch die Automatisation unseres Plattenwerkstofflagers, müssen bei Plattenwerkstoffen besondere Anforderungen erfüllt werden (siehe 5.2).

Wir erwarten zudem von unseren Lieferanten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit eine offene und schnelle Kommunikation und ein hohes Maß an Eigenverantwortung auch in Bezug auf die Verpackungsqualität.

Einige der Verpackungsvorgaben sind auf unser Lagersystem ausgelegt (z.B. Tischgestelle) und daher zwingend einzuhalten.

Verbesserungsvorschläge müssen vorab mit uns abgesprochen werden.

Wir behalten uns vor, bei Bedarf unsere Verpackungsrichtlinien an die gegebenen Anforderungen kontinuierlich anzupassen.

5.2 Holzpaletten/Palettenwerkstoffe

Wichtig
Durch unsere Fertigungsstraße mit vollautomatischem Plattenlager müssen bei der Anlieferung unbedingt folgende Kriterien beachtet werden, da ansonsten die Ware nicht eingelagert werden kann und zurückgewiesen wird.

- Eine Gesamthöhe (Bundhöhe) der Ware inklusive Schonplatten (ohne Auflagehölzer) darf 500 mm (+ 10% Toleranz) nicht überschreiten.
- Sollte diese maximale Höhe überschritten werden, kann die Ware nicht eingelagert werden!
- Es ist zu beachten, dass keine Paletten zum Einsatz kommen. Hier dürfen nur mit der gesamten Ware gebänderte Auflagehölzer verwendet werden (Beispiele siehe Anlagen, 7.6).
- Auf keinen Fall dürfen diese Auflagen mit den Schonplatten geklebt, geschraubt oder anderweitig fest verbunden werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Schonplatten eine Mindeststärke von 10 mm haben.

Allgemein gilt, dass Plattenwerkstoffe bis 12mm Stärke immer separat nach Stärke gebändert, und durch eine Rohspan/ Faserplatte geschützt, angeliefert werden.

Bei Mischanlieferungen(verschiedene Plattenwerkstoffe) müssen dünnere Platten immer oben aufliegen.

Es muss zudem immer gewährleistet werden, dass alle Platten flach aufliegen und sich zwischen diesen keine Fremdkörper befinden. Als Kantenschutz sind stirn- und längsseitig geeignete Materialien einzusetzen.

Ausnahme: Schichtstoffe unterliegen nicht dieser Anforderung. Diese müssen weiterhin mit entsprechender Schutzplatte auf **Paletten** angeliefert werden.

5.3 Stein/Kunststein/Mineralwerkstoff

Es muss eine hochstabile Verpackung verwendet werden, sodass die Ware keinen Schaden nehmen kann.

Im Idealfall ist eine Rahmenkonstruktion aus Holz vorzuziehen, die gegen Witterungseinflüsse, kopf- stirn- und längsseitig mit durchsichtiger Folie eingestretcht wird. Als Innenschutz und zur Fixierung der Teile müssen geeignete Materialien zur Verwendung kommen, die die Materialoberfläche nicht beeinträchtigen.

Hier können nach Bedarf auch Polystyrolzuschnitte verwendet werden, wenn ein sparsamer Umgang gewährleistet wird und es die Gegebenheiten erfordern.

Die Verpackung muss stirn- und längsseitig mittels Hubfahrzeugen einfahrbei sein, und so ausgelegt werden, dass eine hohe Standfestigkeit gewährleistet wird.

Entsprechende Warn-/Hinweise sind stirn-, längs- und deckelseitig generell anzubringen.
Siehe 7.3

5.4 Polstermöbel

Polstermöbel- und Teile müssen palettiert angeliefert werden. Zwischen Palette und Polster muss ein vollflächiger Schutz (z.B. Span-/Faserplatte oder 2-wellige Wellpappe) eingelegt werden. Die Polster/-Teile müssen in PE Folie (nur durchsichtige Folie, Materialstärke mindestens 0,12 mm) vollflächig eingeschlagen und mit Selbstklebeband verschlossen werden (Material Polyethylen bzw. Polypropylen). Eine ausdauernde Verklebung ist durch ausreichend bemessene Klebebandlänge zu gewährleisten!

Als Kantenschutz müssen vollflächige, 2-wellige Wellpappwinkel verwendet werden. Sessel, Sofas und deren einzelne Elemente müssen an Ecken und Kanten vollflächig mit Polstermaterial abgedeckt werden.

Demontierte Füße sind in geeignetem Verpackungsmaterial zu verpacken und zu fixieren. Bei der Verwendung von Ausgleichspolstern und Schutzfolien müssen Faltenbildungen und Druckstellen ausgeschlossen werden! Selbstklebebänder dürfen nicht direkt auf die Oberfläche der Ware angebracht werden!

Die Verpackung muss stirn- und längsseitig mittels Hubfahrzeugen einfahrbar sein.

5.5 Tische/Stühle

Tische müssen palettiert angeliefert werden. Die Tischplatten dürfen nicht über die Transportverpackung überstehen. Sollte dies aufgrund der Größe nicht möglich sein, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Kantenschutzprofile, verwendet werden. Beim Ineinanderstellen von mehreren Tischen muss durch geeignete Zwischeneinlagen ein mögliches Beschädigen untereinander verhindert werden. (Siehe 7.5)

Stühle müssen einzeln oder mehrfach übereinandergestapelt in 2-welligen Umkartons (Falt- oder Stülpdeckel) angeliefert werden. Hier muss bodenseitig ein vollflächiger Schutz gegen das Durchstoßen der Verpackung durch die Stuhlbeine eingelegt werden. Die Stuhlbeine müssen, sofern erforderlich, ebenfalls einen ausreichenden Schutz erhalten. Zwischen den einzelnen, in der Verpackung gestapelten Stühlen, müssen Zwischeneinlagen eingesetzt werden (zum Beispiel Wellpappzuschnitte in Kombination mit geschäumter PE Folie).

Witterungsbeständige Tische oder Stühle sowie deren Zubehör müssen mit entsprechend witterungs- und UV-beständigen Schutzmaterialien versehen werden. Diese müssen nachhaltig und möglichst wiederverwendbar sein. Auch hier gilt, dass kein Selbstklebeband direkt auf die Ware geklebt werden darf.

Die Verpackung muss stirn- und längsseitig mittels Hubfahrzeugen einfahrbar sein.

5.5.1 Stuhlgestelle/-schalen

Stuhlgestelle und Stuhlschalen müssen ebenfalls in Umverpackungen aus 2-welliger Wellpappe eingesetzt und palettiert angeliefert werden.

Gestelle müssen untereinander mit z.B. Umreifungsbändern fixiert und durch Zwischeneinlagen gegen Verkratzen geschützt werden. Weiterhin sind wie o.g. die Stuhlbeine separat zu schützen.

Stuhlschalen müssen durch Beutel aus geschäumter PE-Folie aufgenommen und aneinander ohne weitere Zwischeneinlagen in den Umkarton eingelegt werden.

Die Paletten **müssen stirn- und längsseitig** mittels Hubfahrzeugen einfahrbar sein.

5.6 Glas/Plexiglas

Glas muss auf entsprechenden Glasböcken stehend an-geliefert werden. Bei Bedarf sind Kunststoffecken als Kantenschutz zu verwenden (alternativ Voll- oder Wellpappe in ausreichender Stärke oder geeignete Schaumpolster). Hier müssen zwischen den einzelnen Platten Abstandshalter aus Kork in ausreichender Anzahl eingesetzt werden. Diese müssen sich leicht und ohne Rückstände lösen lassen und dürfen auf keinen Fall auf Grafiken geklebt werden!!

Bei Anlieferungen mehrerer Kommissionen müssen diese **getrennt** gekennzeichnet sein **(siehe 3.4)**.

Bei der Verwendung von Glasetiketten, dürfen nur sich **leicht und rückstandslos** ablösbare Etiketten verwendet werden.

5.7 Metall/-Bauteile

Die Verpackung für Metalle und Metallbauteile muss immer gewährleisten, dass es nicht zu Beschädigungen jeglicher Art kommen kann, auch wenn es sich scheinbar um Rohmaterial handelt!

Die Ware muss immer durch Zwischeneinlagen voneinander getrennt und darf in keinem Fall der Witterung ausgesetzt werden. Durch eine an die Oberflächenbeschaffenheit abgestimmte Schutzverpackung muss sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigung der Oberflächengüte entstehen kann (z.B. Abdrücke durch Schutzfolien, Reibung durch Wellpappe, etc.).

Bei **Blechen/Blechtafeln** gilt: Bei Anlieferung auf Einwegpaletten ist das maximale Gewicht von 2,5 Tonnen pro Palette einzuhalten. Abmessungen erfolgen gemäß Spezifikation der Bestellung, ansonsten Klein- (1000 x 2000mm) und Mittelformat (1250 x 2500mm). Das oberste Blech wird mit einer vollflächigen Kartonage abgedeckt.

5.8 Spezielle Hinweise für Gestelle

Tisch-, Hocker- und Barhockergestelle müssen auf unser Lagersystem (max. Palettenhöhe 1670mm) ausgerichtet, speziell verpackt angeliefert werden. Die Verpackungskonstruktion sowie die Befestigung muss folgendermaßen erfolgen:

- Auf die Palette wird eine 25mm starke Spanplatte mit Senkkopfschrauben befestigt.
- Die zu verwendenden Spanplatten müssen die Palettenmaße vorweisen
- Die Gestelle werden mittels Senkkopfschrauben (Torx-Aufnahme) nebeneinander, im ausreichenden Abstand und ohne Überstand über die Palette, verschraubt.
- Hierbei muss unbedingt beachtet werden, dass
  a) eine ausreichende Schraubenlänge zur Verwendung kommt,
  b) die Schrauben keine Fräsköpfe vorweisen,
  c) immer die größere, dünnere Platte bodenseitig befestigt werden muss
  d) Gestelle, deren Fußplatte größer ist als die dünnere Kopfplatte (z.B. Barhocker) immer mit der Fußplatte bodenseitig befestigt werden.
- Die zweite Lage (nur, wenn es die Gesamthöhe zulässt) erfolgt ebenfalls nach diesem Prinzip. Die unteren Gestelle sind zusätzlich mittels o.g. Schrauben an die Unterseite der aufgesetzten Platte zu befestigen.

Achtung: Bei Etagen Paletten oder Paletten mit langen Gestellen muss oben aufliegend eine weitere Spanplatte befestigt werden, damit eine ausreichende Stabilität gewährleistet wird. Damit wird verhindert, dass die Gestelle im oberen Bereich während des Transports hin- und herschwingen und sich somit beschädigen. **Ein zusätzliches Sichern mit Bändern wird dringend empfohlen.**
Siehe 7.2

5.8.1 Spezielle Hinweise zu paarweise bestellten Artikeln

Paarweise bestellte Artikel müssen miteinander fixiert und gegeneinander geschützt angeliefert werden. Hier sollten Faltschachteln aus 2 bis 3-welliger Wellpappe in Palettengröße zur Verwendung kommen.

Die Artikel müssen paarweise entnehmbar in die Umverpackung eingesetzt werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Gesamthöhe der Palette 1670 mm nicht übersteigt.

5.9 Gefahrstoffe

Die Verpackung, Kennzeichen und Klassifizierung für Gefahrstoffe, wie z.B. Lacke, Spraydosen, Sprühkleber müssen gemäß einschlägigen Richtlinien (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße [ADR]) entsprechen.

6 DER WEG ZU UNS

6.1 Adresse/Anfahrt

Lieferadresse:
REINHOLD KELLER GmbH

Anmeldung
Rüdenauer Str. 24
DE-63924 Kleinheubach

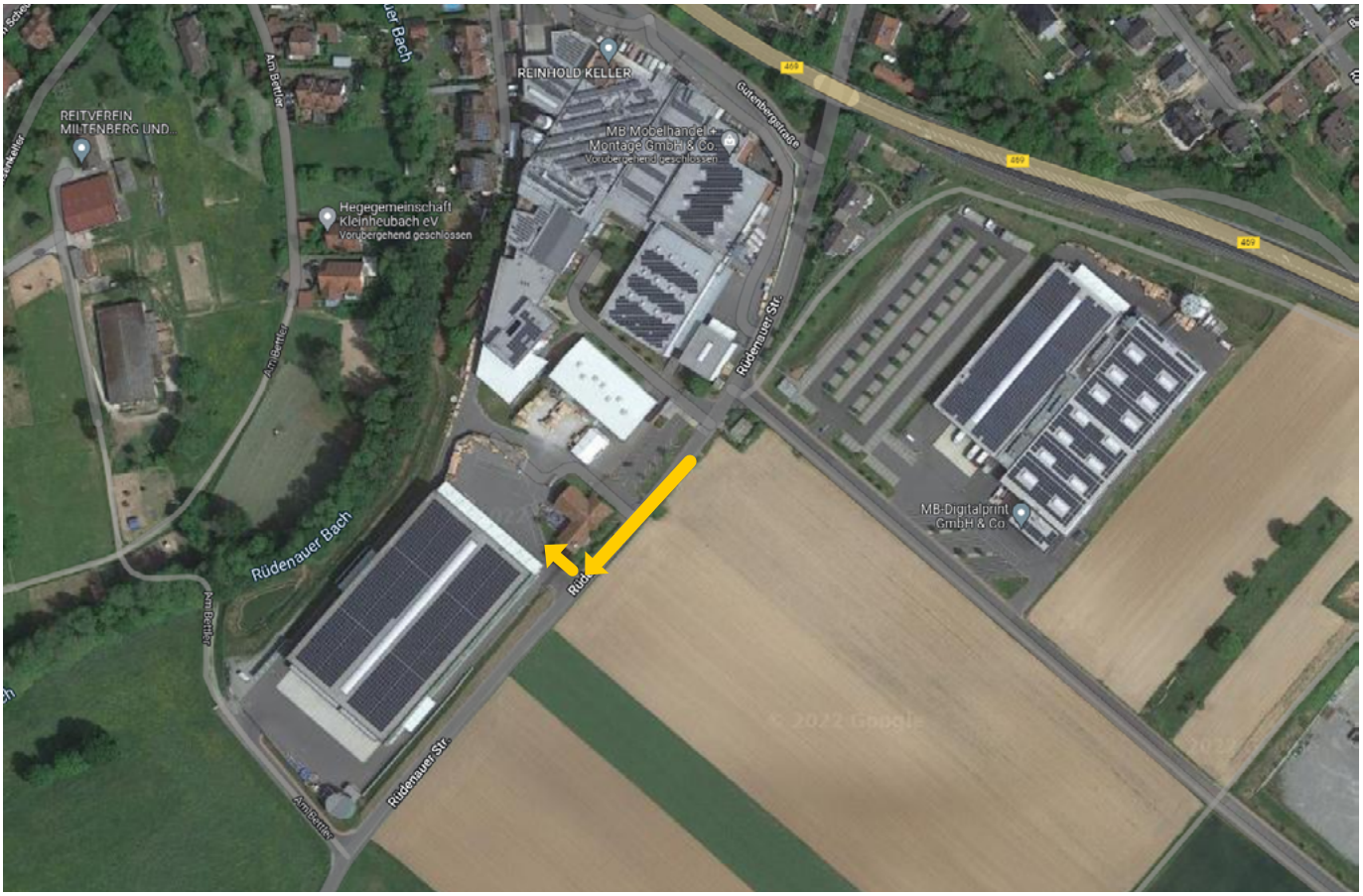

Quelle: Google Maps

6.2 Warenannahmezeiten

Mo-Do: 7:00 – 12:00 Uhr / 12:45 – 15:30 Uhr
Fr: 7:00 – 14:00 Uhr

oder nach besonderer Vereinbarung mit der Logistikleitung.

7 ANLAGEN

7.1 Musterkennzeichnung

Projekt-Nr. - inkl. Listennummer (oder „LAGER“)	12-345678-**91**
Best.-Nr.:	12345....
Art.-Nr.:	67891....
Artikelbezeichnung:	„.....“
Menge in der VPE:	„X – Stück“
Packstück:	„1“ von „Z“
Lieferantenkennzeichnung:	„Nummerncode“ (wird zur Verfügung gestellt)

7.2 Verpackung Gestelle/Aufbau Mehr-Etagen Paletten

- Abdeckplatte auf der obersten Lage
- Spanplatten zwischen den einzelnen Lagen
- Max. Packstückhöhe: 1.670 mm

7.3 Verpackung Stein/Kunststein/Mineralwerkstoff

- Rahmenkonstruktion aus Holz
- Mit Folie gegen Witterungseinflüsse geschützt

7.4 Verpackung Polstermöbel

- Folie vollflächig eingeschlagen
- Kantenschutz über gesamte Höhe angebracht
- Bei Überstand umlaufend mit Wellpappe schützen!

7.5 Verpackung in Umkarton

- Mit Folie vollflächig eingeschlagen
- Spanplatte zwischen Umkartons

7.6 Verpackung von Plattenwerkstoffen

– Eine Gesamthöhe (Bundhöhe) der Ware inklusive Schutzplatten darf 500mm (+ 10% Toleranz) nicht überschreiten

– Hier dürfen nur mit der gesamten Ware **gebänderte Auflagehölzer** verwendet werden

BESTÄTIGUNG
ZUM ERHALT DER VERPACKUNGSVORSCHRIFT

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der REINHOLD KELLER Verpackungsvorschriften.

Lieferant

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant

Bitte senden Sie diese Bestätigung als PDF-Datei per Mail an **auftragsbestaetigung@reinhold-keller.de**